Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 20.02.2024

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Martin Sichert, Dr. Christina Baum, Jörg Schneider, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Frank Rinck, Martin Reichardt, Gereon Bollmann, René Bochmann, Kay Gottschalk, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Blutspendenbereitschaft in der Bevölkerung

A. Problem

Blut und Blutbestandteile, wie zum Beispiel Blutzellen oder Blutplasma, sind von entscheidender Bedeutung für die moderne Medizin. Blutplasma kann zur Herstellung von Medikamenten gegen chronische Immunerkrankungen, zur Krebstherapie und für die Notfallmedizin verwendet werden. Eine kontinuierliche Versorgung mit Blutplasma ist insbesondere für chronisch Kranke und Patienten, die sich einer Krebstherapie unterziehen, notwendig. Diese Patientengruppe ist auf kurzlebige Blutbestandteile angewiesen, die nur wenige Tage haltbar sind. Daher ist ein regelmäßiger Nachschub von lebenswichtiger Bedeutung. Zudem müssen ausreichende Reserven für größere, ungeplante Eingriffe bereitstehen, wenn sie benötigt werden.

Täglich werden etwa 15.000 Blutspenden für Operationen, für die Behandlung schwerer Krankheiten wie z. B. Krebs und zur Versorgung von Unfallopfern benötigt. Dabei spenden lediglich 2 Millionen Menschen in Deutschland regelmäßig Blut.¹ Dies entspricht einem Anteil von lediglich ca. 2,4 Prozent an der Gesamtbevölkerung von rund 84 Millionen Menschen. Durch einen Rückgang des Spendenaufkommens im vierten Quartal 2022 sanken die Bestände zum Jahresende auf das kritische Niveau von rund 7.000 Präparaten. Das hatte zur Folge, dass Praxen und Kliniken nur noch eingeschränkt versorgt werden konnten. Einige Blutgruppen konnten nicht in den angeforderten Mengen ausgeliefert werden – ein Versorgungsengpass stand kurz bevor.²

Während viele mit Blutspenden vertraut sind, sind Plasmaspenden in der breiten Öffentlichkeit kaum bekannt, obwohl sie in der EU und weltweit immer mehr an Bedeutung gewinnen. In den letzten Jahren ist die Nachfrage nach Plasma rapide

www.bzga.de/was-wir-tun/blutspende/#:~:text=T%C3%A4glich%20werden%2015.000%20Blutspenden%20f%C3%BCr,spenden%20in%20Deutschland%20regelm%C3%A4%C3%9Fig%20Blut (aberufen 23.10.2023)

² www.blutspende-leben.de/aktuelles/warum-kontinuierliches-blutspenden-so-wichtig-ist (abgerufen 23.10.2023)

gestiegen. Prognosen zufolge wird der globale Markt für Blutplasma-Derivate von 2017 bis 2023 ein jährliches Wachstum von 9 Prozent verzeichnen.³

Die USA sind der weltweit größte Produzent und Exporteur von Blutplasma, denn nur dort dürfen Spender bis zu 104-mal im Jahr ihr Blutplasma verkaufen. Deutschland erlaubt maximal 60 Spenden im Jahr, importiert aber dennoch Plasma aus den Vereinigten Staaten. Große Pharmafirmen verarbeiten das Plasma hier weiter – für den inländischen Markt und den erneuten Export. Im Jahr 2020 etwa gelangten rund 5,5 Millionen Liter Blutplasma aus den USA nach Deutschland, auch aus der Grenzregion zu Mexiko, wo das Blutplasma unter fragwürdigen Bedingungen und unter Ausnutzung des Wohlstandsgefälles gewonnen wird.⁴

Die Europäische Kommission legt in Artikel 20 der EU-Blutrichtlinie fest, dass die Blutspende freiwillig und unbezahlt erfolgen soll.⁵ Sie ermuntert die Mitgliedstaaten dazu, die Freiwilligkeit der altruistischen Blutspende zu fördern.⁶ In Deutschland regelt § 10 des Transfusionsgesetzes, dass die Blutspende unentgeltlich erfolgen soll, der spendenden Person jedoch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden kann, die sich an dem unmittelbaren Aufwand je nach Spendenart orientiert. Die Unentgeltlichkeit der Blutspende wird mit Hinweis auf den internationalen ethischen Kodex des Roten Kreuzes mit ethischen Erwägungen begründet. Konkrete europarechtliche Regelungen zur Höhe oder zur Angemessenheit bestehen nicht. Auch eine Definition von Aufwandsentschädigungen oder Anreizen existiert im EU-Recht nicht.⁷

Von den Entnahmestellen in Deutschland werden überwiegend Aufwandsentschädigungen in Form von Geld, Gutscheinen oder kleinen Geschenken bzw. Snacks gewährt. Für Blutspenden beim Deutschen Roten Kreuz (DRK) wird keine finanzielle Aufwandsentschädigung geleistet, dafür gibt es nach der Blutspende Snacks und Getränke gratis. Der Arbeitskreis Blut sprach sich im Jahr 1993 für eine Aufwandsentschädigung in Höhe von umgerechnet ca. 25 Euro aus, die heute teilweise von privaten Anbietern gezahlt wird. Der Geschenken bzw.

Gerade auch vor dem Hintergrund der Nachholung der während der Coronapandemie verschobenen Operationen besteht derzeit ein eklatanter Mangel an Blutkonserven. 33 Prozent aller Menschen in Deutschland wären geeignet, Blut zu spenden, weil sie gesund und im richtigen Alter sind. 11 Dieser Mangel an Blutkonserven wird sich in Zukunft aus demografischen Gründen noch verstärken, weil die bisherigen Spender überwiegend aus der Gruppe der Babyboomer stammen und jetzt sukzessive wegfallen. 12 Die Zahl der Blutspenden müsste sich verdoppeln. Gegenwärtig spenden nur etwa 3 Prozent aller potenziellen Blutspender bundesweit regelmäßig. Um den langfristigen Bedarf ausreichend zu decken, sollten es nach dem DRK mindestens 6 Prozent sein. Bereits eine bis zwei Blutspenden pro Jahr würden einen Unterschied machen. 13

www.euractiv.de/section/gesundheit/news/ueberarbeitung-der-eu-blutrichtlinie-entschaedigung-fuer-plasmaspenden-bleibt-offene-wunde/ (abgerufen 23.10.2023)

www.tagesschau.de/investigativ/ndr/blutplasma-157.html#:~:text=Gro%C3%9Fe%20Pharmafirmen%20verarbeiten%20das%20Plasma,aus%-20der%20Grenzregion%20zu%20Mexiko (abgerufen 23.10.2023)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02002L0098-20090807&rid=2 (abgerufen 23.10.2023)

https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX%3A52006DC0217%3ADE%3AHTML (abgerufen 23.10.2023)

www.euractiv.de/section/gesundheit/news/ueberarbeitung-der-eu-blutrichtlinie-entschaedigung-fuer-plasmaspenden-bleibt-offene-wunde/ (abgerufen 23.10.2023)

⁸ www.blutspendedienst-west.de/magazin/blutspende/ablauf-der-blutspende (abgerufen 23.10.2023)

www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/AK Blut/Voten/Uebersicht/V 01/V01 01.html (abgerufen 23.10.2023)

www.blutspendezentren.de/haeufige-fragen-faq/blutspenden-geld/ (abgerufen 23.10.2023)

www.ndr.de/ratgeber/gesundheit/Blutspenden-So-gross-ist-der-Mangel-an-Blutkonserven,blutkonserven122.html (abgerufen 23.10.2023)

www.zdf.de/nachrichten/panorama/mangel-blutkonserven-medizinjournalist-specht-102.html (abgerufen 23.10.2023)

www.tagesschau.de/inland/blutspende-mangel-101.html (abgerufen 24.10.2023)

Es ist notwendig, alles daran zu setzen, die Spendenbereitschaft in der Bevölkerung zu erhöhen, ohne die Tür zu einer gesundheitlichen Ausbeutung der Spender zu öffnen.

Blutkonserven sind eine Handelsware. 500 Millionen Euro werden dafür jedes Jahr allein in Deutschland bezahlt, wovon der größte Teil an das Deutsche Rote Kreuz fließt. ¹⁴ Eine Blutspende dauert zwar nur etwa fünf bis zehn Minuten, doch Spender müssen sich vorher einem Gesundheitscheck unterziehen und mitunter auch Wartezeiten in Kauf nehmen. Laut DRK sollten sie eine Stunde einrechnen. ¹⁵ Hinzu kommt der Aufwand an Zeit und Geld für An- und Abreise.

Blut ist eine kostbare und begrenzte Ressource. Organisationen, die Blutspenden sammeln oder verarbeiten, erzielen Einnahmen aus diesem Prozess. Es ist daher gerecht, dass Menschen, die ihre Zeit und Mühe investieren, um diese wertvolle Ressource bereitzustellen, eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

B. Lösung

Um der niedrigen Bereitschaft in der Bevölkerung entgegenzuwirken, Blut zu spenden, soll in § 10 des Transfusionsgesetzes ein Mindestbetrag in Höhe von 75 Euro für die Aufwandsentschädigung festgelegt werden.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der jetzigen Rechtslage verfestigt die Abhängigkeit Deutschlands von ausländischen Importen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der der Länder einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den Trägern der Spendeeinrichtungen entstehen Mehrkosten durch die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Blutspenden in Höhe von ca. 1 Million Euro bei Verdoppelung der Blutspenden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

www.faz.net/-gum-1219i (abgerufen 23.10.2023)

www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/blutspende-warum-bekommen-spender-kein-geld-a-1211851.html; www.fr.de/ratgeber/gesundheit/kann-geld-blutspende-bewegen-10973643.html (abgerufen 23.10.2023)

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Blutspendenbereitschaft in der Bevölkerung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Transfusionsgesetzes

§ 10 Satz 2 des Transfusionsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Der spendenden Person wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mindestens 75 Euro je Spendeentnahme gewährt. Der spendenden Person kann eine höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden, die sich an dem unmittelbaren Aufwand je nach Spendeart orientieren soll."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In Deutschland gibt es einen Mangel an Blutspenden. Um eine angemessene Versorgung sicherzustellen, müsste sich die Anzahl der regelmäßigen Spender verdoppeln. Um die Bereitschaft in der Bevölkerung zur Blutspende zu steigern, muss der Aufwand der Spender angemessen entschädigt werden. Die derzeitige Aufwandsentschädigung für Blutspenden in Höhe von 25 Euro entschädigt den notwendigen Zeitaufwand und die Fahrtkosten nicht mehr angemessen und sollte auf einen Mindestbetrag von 75 Euro erhöht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Blut ist eine wertvolle und knappe Ressource, und Organisationen, die Blutspenden sammeln oder verarbeiten, erzielen Einnahmen aus diesem Prozess. Aus diesem Grund ist es gerecht, dass Personen, die ihre Zeit und Anstrengungen investieren, um diese kostbare Ressource zur Verfügung zu stellen, angemessen entlohnt werden. Hierfür soll die Aufwandsentschädigung auf einen Mindestbetrag von 75 Euro je Spendeentnahme angehoben werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Transfusionsgesetzes beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 des Grundgesetzes (Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Europarechtlich wird eine Unentgeltlichkeit der Blutspende zwar bevorzugt. Die Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, enthält jedoch kein Verbot einer Aufwandsentschädigung für Blutspenden, in diese Richtung auch EuGH, Urteil vom 9. Dezember 2010, C-421/09 – Humanplasma.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf dient dazu, die Blutspendebereitschaft zu erhöhen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Erhöhung der Blutspendebereitschaft erhöht die Verfügbarkeit von Blutkonserven und dient damit der Gesundheit der Bevölkerung (SDG 3).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die Blutspendedienste müssen mit erhöhten Kosten durch die erhöhte Aufwandsentschädigung rechnen, die derzeit nicht quantifizierbar sind, da der Umfang der Erhöhung der Spendebereitschaft nicht vorhergesagt werden kann. Im Ergebnis werden sich die Kosten für die erhöhte Aufwandsentschädigung gegen die Einnahmen aus den gesteigerten Umsätzen durch den Verkauf der Blutspendeprodukte aufheben.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

In Deutschland herrscht ein Mangel an Blutspenden; um eine ausreichende Versorgung sicherzustellen, sollte die Anzahl der regelmäßigen Spender mindestens verdoppelt werden. Um die Bereitschaft in der Bevölkerung zur Blutspende zu erhöhen, sollte die Entschädigung für die Spender angemessen sein. Die aktuelle Entschädigung von 25 Euro deckt den notwendigen Zeitaufwand und die Fahrtkosten nicht mehr ausreichend ab und sollte auf mindestens 75 Euro erhöht werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

